

Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien)

(vom 9. Dezember 1987)¹

I. Begriff

§ 1. Zugänge sind Verbindungen von Grundstücken und darauf bestehenden oder vorgesehenen Bauten und Anlagen mit dem hinreichend ausgebauten Strassennetz der Groberschliessung; nicht unter diesen Begriff fallen die vom Zugang zur Haustüre führenden Eingänge. Zugänge

II. Grundanforderungen und Zugangsarten

1. Grundsätzliches

§ 2. Zugänge haben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG²), wie diejenigen über die Verkehrssicherheit und die Gestaltung, zu erfüllen und überdies die nachstehenden Anforderungen zu beachten; die Bedürfnisse von Behinderten und Gebrechlichen sowie der Unterhaltsdienste sind gebührend zu berücksichtigen. Allgemein

Abweichungen von den Normalien (§ 360 Abs. 3 PBG²) sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

§ 3. Jeder Zugang ist mindestens als Notzufahrt auszugestalten, die den Notfalleinsatz öffentlicher Dienste jederzeit gewährleistet. Notzufahrt

Die Notzufahrt besteht in einem Zufahrtsweg oder einer entsprechend ausgestalteten tragfähigen Fahrspur.

§ 4. Zugänge sind so nahe an die zu erschliessenden Grundstücke bzw. Bauten und Anlagen heranzuführen, dass ein wirksamer Einsatz der öffentlichen Dienste möglich ist. Erreichbarkeit

Auf eine Notzufahrt kann verzichtet werden, soweit der Notfalleinsatz der öffentlichen Dienste anderweitig gewährleistet ist.

2. Zugangsarten

§ 5. Es wird zwischen folgenden Zugangsarten unterschieden: Grundformen

- a) Zufahrtsweg,
- b) Zufahrtsstrasse,

- c) Erschliessungsstrasse,
- d) nutzungsorientierte Sammelstrasse.

Die technischen Anforderungen sind im Anhang zu diesen Normalien geregelt.

Verkehrspolizeilichen Massnahmen ist Rechnung zu tragen.

Festlegung

§ 6. Die Festlegung der Zugangsart erfolgt nach dem voraussichtlichen Verkehrsaufkommen aufgrund der Nutzung mit Wohneinheiten gemäss den Anwendungsbereichen im Anhang. Die Auswirkungen von anderen Nutzungen werden in Wohneinheiten umgerechnet.

In dichter Bebauung und bei guter Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln können die Grenzwerte für die Anwendungsbereiche bis zu den angegebenen Wohneinheiten erhöht werden.

III. Sonderfälle

1. Festlegung der Anforderungen im Einzelfall

Funktionelle Unterteilung

§ 7. Wird der zulässige Anwendungsbereich einer Zugangsart in einem funktionellen Teil überschritten, ist in diesem Abschnitt die nächste, leistungsfähigere Zugangsart zu wählen, es sei denn, es könne der Nachweis erbracht werden, dass aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten die Wahl der leistungsschwächeren Art zu keiner Verschlechterung führen wird.

Solche Sonderlösungen sind im baurechtlichen Entscheid zu begründen.

Einbahnsysteme

§ 8. Wird in begründeten Fällen die Betriebsform des Einbahnsystems gewählt, werden die Ausbaugrössen besonders festgelegt.

Ergänzende Anlagen

§ 9. Erfordert die geordnete Verkehrsabwicklung, in Ergänzung zu den Anforderungen gemäss Anhang, die Anordnung von Ausweichstellen, werden deren Lage und Gestaltung je nach der Länge des Zugangs, dem zu erwartenden Verkehr und den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

Grosses Verkehrsaufkommen

§ 10. Für Bauten und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie grosse Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, Industrieanlagen und Grossparkanlagen, werden die Anforderungen an die Zugänglichkeit im Einzelfall festgelegt.

2. Erleichterungen

§ 11. Wenn es aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse unerlässlich ist, können im Einzelfall unter Vorbehalt der Notzufahrt geringere Anforderungen gestellt werden, insbesondere: Geringere Anforderungen

- bei steilen Hanglagen;
- im Interesse von Objekten des Natur- und Heimatschutzes.

Unter demselben Vorbehalt sind Erleichterungen zulässig bei:

- landwirtschaftlichen Heimwesen;
- gemeinschaftlichen Parkierungslösungen;
- separat geführter Rad- oder Fusswegerschliessung;
- Fussgängerzonen.

3. Verkehrsberuhigung

§ 12. Zugänge können in der Weise erstellt werden, dass Verkehrs- führung und bauliche Gestaltung die Fahrzeuglenker zu zurückhalten- der Fahrweise zwingen. Voraus- setzungen und Gestaltung

Das Strassenverkehrsrecht, die Anforderungen an die Notzufahrt und die Festlegungen über die Trennung des Fussgänger- und Fahrverkehrs bleiben vorbehalten.

IV. Unterirdische oder überdeckte Anlage des Zugangs

§ 13. Wird der Zugang unterirdisch geführt oder überdeckt, sind eine ausreichende Belichtung und Belüftung sowie die Zugänglichkeit für die öffentlichen Dienste zu gewährleisten. Anforderungen

Fussgänger- und Fahrverkehr sind zu trennen.

V. Inkrafttreten

§ 14. Diese Normalien treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Normalien vom 19. Dezember 1979 aufgehoben.

¹ OS 47, 218 und GS V, 114. Vom Regierungsrat erlassen.

² [700.1.](#)

Anhang: Technische Anforderungen

	Zugangsarten	Anwendungsbereiche (vgl. § 6) Nutzung WE	Ausbaugrößen		
			R min. m'	LH min. m'	Breite m'
	Zufahrtsweg	bis 10 (30*)	5,00 (10,00 +)	4,50	3,00–3,50
	Zufahrtsstrasse	bis 30 (60*)	10,00	4,50	4,00–4,75
		bis 150 (300*)	10,00	4,50	4,50–5,00
	Erschliessungsstrasse	bis 300 (600*)	15,00	4,50	4,50–5, 50
	nutzungsorient. Sammelstrasse	bis 600 (1000*)	20,00	4,50	5,00-6,00
	verkehrsorient. Sammelstrasse				grösser als 5,50
* in dichter Bebauung, sofern mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen					
<p>Erreichbarkeit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gebäudehöhe kleiner als 13 m, ohne Bauten mit starker Personenbelegung: Abgewinkelte Distanz vom Zugang bis Gebäudeeingang = max. 80 m Gebäudehöhe grösser als 13 m, sämtliche Bauten mit starker Personenbelegung (z. B. Anstalten, Schulhäuser, Warenhäuser): Abgewinkelte Distanz vom Zugang bis Gebäudeeingang = max. 40 m Sofern kein Sicherheitstreppehaus vorhanden ist, muss eine gesamte Längsfassade vom Zugang aus für fahrbare Rettungsgeräte erreichbar sein; Abstand von der Fassade: max. = 14,0 m, min. = 7,0 m 					
	Fussweg			2,50	2,00–2,50
	Radweg		10,00	2,50	2,50–3,00
	Rad- und Gehweg		10,00	2,50	3,00–4,00

Abkürzungen:

PBG = Planungs- und Baugesetz
 WE = Wohneinheiten bzw. umgerechnete Auswirkungen anderer Nutzungen
 R = Radius in der Achse

LH = Lichte Höhe
 B = Bankett
 F = Fahrbahn
 FGS = Fussgängerschutzstreifen
 T = Trottoir

Ausbaugrößen	Massgebender Begegnungsfall	Bemerkungen
Querschnitt		
<p>B F B (FGS)</p> <p>0,3 b 0,3 (1,0)</p>	PW / RF PW / PW	<ul style="list-style-type: none"> – in speziellen Fällen evtl. verbreitertes Bankett als Fussgängerschutzstreifen oder Trottoir – bei Stichstrassen ist Kehrmöglichkeit notwendig (evtl. durch rechtliche Sicherung auf Privatgrund)
<p>B F T</p> <p>0,3 b 2,0-2,5</p>	LW / PW LW / PW LW / LW	<ul style="list-style-type: none"> – evtl. Trottoir beidseitig – evtl. Trennstreifen, Breite nach örtlichen Verhältnissen, Grünstreifen mindestens 1,5 m – bei Stichstrassen ist Kehrplatz notwendig
+) sofern Notzufahrt für Feuerwehr		
Allgemeine Bemerkungen: <ul style="list-style-type: none"> – Im Einmündungsbereich Gestaltung nach Verkehrssicherungsverordnung – Bei örtlicher Einengung: b min. 3,00 m', sofern die erforderliche Fahrgeometrie für Lastwagen (Feuerwehr) und genügende Sicht gewährleistet sind – Anstelle von Banketten Verbreiterung der Fahrbahn um das entsprechende Mass zulässig – Tragfähigkeit bei Notzufahrt mindestens für Fahrzeuge von 16 t Gesamtgewicht 		
<p>B FW/RW/RG B</p> <p>0,3 b 0,3</p>	FG / RS RS / RS RF / RF	<ul style="list-style-type: none"> – bei örtl. Einengung b min. 1,50 m' – bei örtl. Einengung b min. 2,00 m' – bei Einbahnverkehr b = 2,0-2,5 m'
<p>B TS FW/RW/RG B</p> <p>++ b 0,3</p>		<ul style="list-style-type: none"> – bei örtl. Einengung b min. 2,50 m' – bei Einbahnverkehr b = 2,5-3,0 m' ++) Breite nach örtlichen Verhältnissen, Grünstreifen min. 1,5 m

TS = Trennstreifen
 b = Breite der Fahrbahn
 FE = Fussweg
 RW = Radweg
 RG = Rad- und Gehweg

FG = Fussgänger
 RS = Rollstuhlfahrer (Kinderwagen)
 RF = Radfahrer
 PW = Personenwagen
 LW = Lastwagen / Bus